

Verbindliches Stufenmodell im Umgang mit Suchtmittelkonsum

an der

**Anita-Lichtenstein-
Gesamtschule**

Geilenkirchen

Stand Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

1.	Vorwort	Seite: 2
2.	Überblick: Stufenplan	Seite: 6
3.	Vorstufe:	Seite: 7
3.1	Ursachenabklärung	
3.2	Vorgehensweise	
4.	Stufe 1	Seite: 9
	Stufe 2	Seite: 10
	Stufe 3	Seite: 11
	Stufe 4	Seite: 12
	Stufe 5	Seite: 13
5.	Ausblick:	Seite: 14
Anhang:	Muster Gesprächnotizen	
	Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG	
	NRW	

1. Vorwort

Diese Vereinbarung wird mit folgenden Kooperationspartnern erarbeitet:

- Gesundheitsamt Heinsberg, Frau van Halbeek,
- Suchtberatungsstelle Geilenkirchen, Frau Tiebel
- AOK Rheinland/Hamburg, Herr Poschen
- Kommissariat Vorbeugung Heinsberg, Herr Mathieu
- der Arbeitsgruppe „Suchtprävention“ unserer Schule

An der schulinternen Arbeitsgruppe „Suchtprävention“ sind neben den beiden Suchtprophylaxelehrern Frau Czech und Herrn Bölingen darüber hinaus folgende Personen/Funktionsträger beteiligt:

- Frau Opdenberg (SV-Vertrauenslehrerin)
- Frau Nick (Gleichstellungsbeauftragte, Mädchenförderung)
- Sarah Krifft, Leon Simons (SV-VertreterInnen)
- Herr Dr. Evertz (Koordinator für „Gesunde Schule“)
- Herr Dr. Simons (Schulpflegschaftsvorsitzender)
- Herr Daghay (Lehrerrat)
- Herr Böken (Schulleiter)
- Frau Wolter (Schulleitung, Abt. I, II i.V.)
- Herr Beisner (Schulleitung, Abt. III)
- Herr Peinkofer (Schulleitung, Abt. IV)

Da eine solche Vereinbarung davon lebt, dass sie von allen Beteiligten getragen wird, sehen wir diese erste Ausgabe als den Beginn einer Entwicklung an. In der kommenden Zeit ist es wünschenswert, Erfahrungen mit dieser Suchtvereinbarung zu sammeln und sie mit Blick auf die Praxis weiterzuentwickeln.

Hierzu benötigen wir die Rückmeldung aller Beteiligten.

Die Suchtvereinbarung ist als eine **Hilfestellung** für betroffene Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer unserer Schule gedacht.

Sie dient im Wesentlichen der Abklärung von Ursachen einer Verhaltensänderung bzw. Verhaltensauffälligkeit und zielt auf die Entwicklung eines positiven Verhaltens ab.

Unter Suchtmitteln verstehen wir in diesem Zusammenhang:

- **Alkohol**
- **illegale Drogen**

Durch eine solche Vereinbarung wird allen Beteiligten deutlich, dass eine Verhaltensänderung gewünscht und notwendig ist und im Einzelfall zu einer effektiven Vermittlung von Hilfsangeboten führen kann.

Eine Suchtvereinbarung bietet die Möglichkeit, für alle Beteiligten Sicherheit auf der praktischen Ebene zu entwickeln.

In einem Stufenmodell werden zwischen den zuvor benannten Kooperationspartnern Anforderungen, Angebote und Konsequenzen besprochen und dokumentiert.

Im Folgenden möchten wir gerne die positiven Effekte für unsere pädagogische Arbeit darstellen.

Wir lehnen uns dabei eng an die Ausarbeitung eines sich den gleichen Prinzipien verpflichtet sehenden Entwurfs des Berufskollegs Geilenkirchen an, der sich wiederum auf die Arbeit der „Vae Fachstelle Prävention, Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.“ stützt.

Wem nützt die Suchtvereinbarung?

Schülerinnen und Schüler gewinnen mehr Klarheit über das, was sie erwartet, wenn sie Suchtmittel konsumieren und dadurch in der Schule auffällig werden. Sie können sich leichter entscheiden, wie sie sich verhalten wollen. Dadurch wird die Transparenz des Zusammenhangs von Verhalten und Konsequenz und somit die Selbstverantwortlichkeit gefördert.

Suchtgefährdete Schülerinnen und Schüler erfahren Förderung in Richtung Beratung und Therapie, da sie im Stufenmodell mehrfach Gesprächsangebote bekommen und aufgefordert werden Hilfe anzunehmen, um weitere Konsequenzen vermeiden zu können.

Lehrerinnen und Lehrer gewinnen mehr Handlungssicherheit und Klarheit über die zu erledigenden Aufgaben. Sie können sich auf die Struktur der Suchtvereinbarung berufen und im Einzelfall die verschiedenen Stufen „abarbeiten“. Die Gefahr eines unprofessionellen Umgangs mit (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. eine zu verharmlosende oder zu harte Reaktion, wird minimiert. Verantwortung wird an die Schüler zurückgegeben.

Die Zusammenarbeit aller beteiligten Lehrer und anderer Beteiligter wird geregelt und dadurch erleichtert und gefördert.

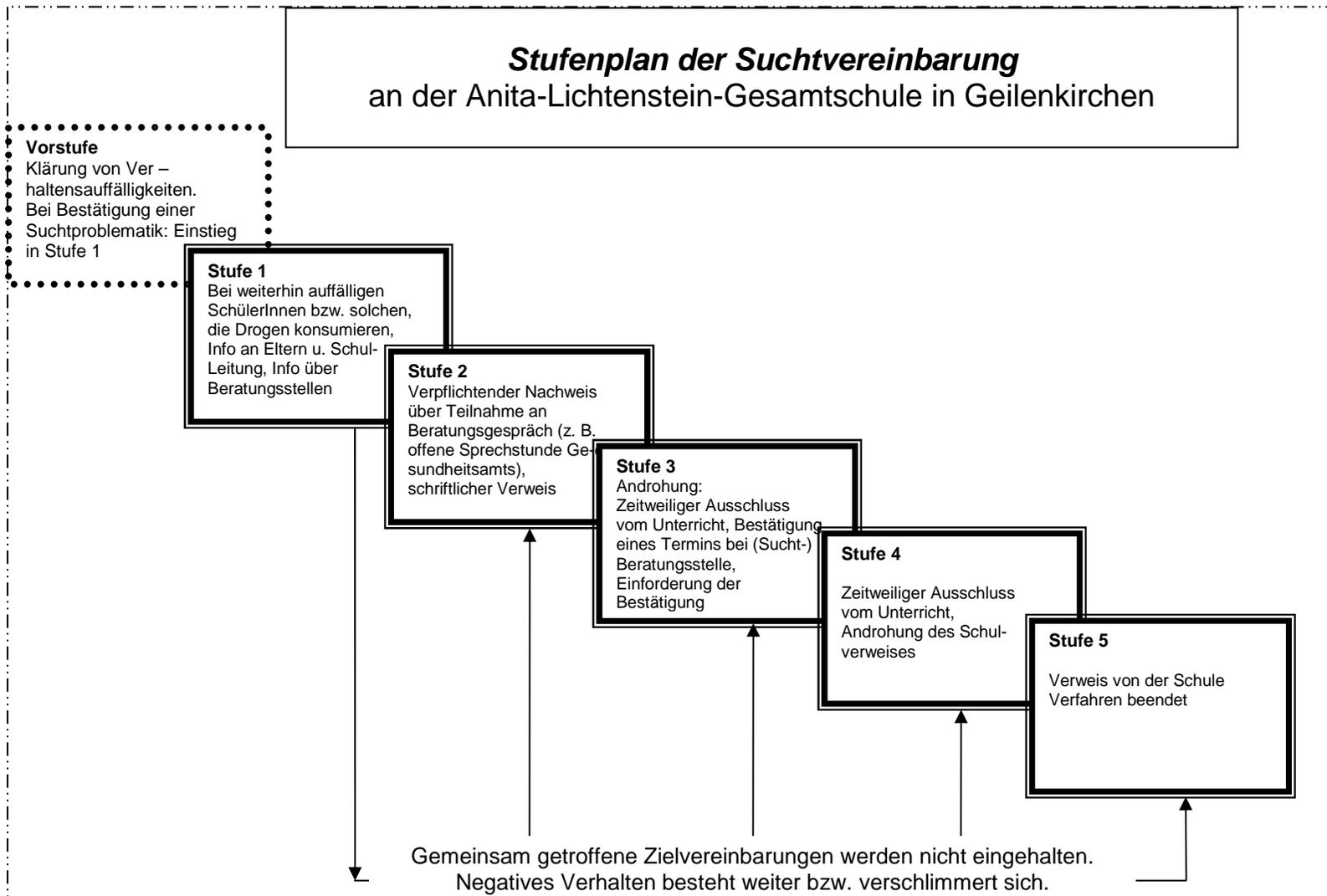
Eltern bzw. Erziehungsberechtigte können sich sicher sein, dass bei (suchtbezogenen) Verhaltensauffälligkeiten sowohl der Schutz der Mitschüler und Mitschülerinnen, als auch die Vermittlung von Hilfsangeboten und Unterstützung im Mittelpunkt stehen; ihre **auffällig gewordenen** Kinder werden gefordert und gefördert, Vorfälle werden nicht ignoriert, sondern bearbeitet. Dies ermöglicht auch, dass Eltern auffällig gewordener Schüler von der Schule gezielt angesprochen werden. Ziel hierbei ist die Unterstützung der Familie und gegebenenfalls die Beratung über Hilfsangebote, die über den Rahmen der Schule hinausgehen, z.B. Familienberatungsstellen, Drogenberatungsstellen oder die Jugendhilfe.

Für unsere Schule insgesamt erhoffen wir uns durch den Prozess der Entwicklung dieser Suchtvereinbarung einen inhaltlichen Kompetenzzuwachs. Dieser positive Effekt wird sich, so sind wir uns sicher, ebenso auf der praktischen Handlungsebene zeigen, wenn wir uns klar am Stufenmodell orientieren. Ein zusätzlicher Gewinn für unsere Schule ist die positive Außenwirkung, die wir durch die Zusammenarbeit mit externen Stellen während des Prozesses zu erreichen hoffen. Weitere Maßnahmen in punkto Öffentlichkeitsarbeit, welche diese Effekte unterstützen, sind nach der Verabschiedung der Suchtvereinbarung geplant. Eine Schule, an der (suchtbezogene) Verhaltensauffälligkeiten ernst genommen und strukturiert bearbeitet werden, an der Hilfsangebote unterbreitet werden und wo nicht nur mit Sanktionen gedroht wird, hat Vorbildcharakter.¹

Unabhängig von diesem „Automatismus“ des Umgangs mit Suchtmittelkonsum stehen den Schülerinnen und Schülern selbstverständlich auch weiterhin die beiden Suchtberatungslehrer zur Verfügung; dies gilt auch für Kinder/Jugendliche, die sich Sorgen um Mitschüler machen; all diesen Personen wird unbedingter Vertrauensschutz zugesichert. Davon ausgenommen sind Handlungen und Absichten, die eindeutig strafrechtsrelevant sind.

¹ Vgl: „Vae Fachstelle Prävention, Verein Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.
Schulische Suchtvereinbarung Ein Leitfadens - Anne Jost/ Bernd Hormuth – S.3

2. Überblick Stufenplan



Ein wichtiger Grundsatz dieses Stufenplanes ist es, die nächste Stufe immer nur dann in den Blick zu nehmen, wenn die gemeinsam getroffenen Zielvereinbarungen nicht eingehalten werden.

Werden die Zielvereinbarungen über einen Zeitraum von 6 Monaten eingehalten, erfolgt eine Rückstufung in die Vorstufe.

3. Vorstufe

3.1 Abklärung von Verhaltensauffälligkeiten und deren Ursachen

Zunächst soll die Vereinbarung zur Abklärung der Ursachen für eine Verhaltensauffälligkeit dienen.

Die Ursachen können häufig an suchunabhängigen Hintergründen liegen, wie z.B. im familiären oder sozialen Umfeld, an pubertären Entwicklungsschüben etc.

Mögliche Auffälligkeiten **können** sein:

- häufige Verspätungen,
- fehlende Arbeitsmittel, fehlende Hausaufgaben,
- Unterrichtsstörungen,
- Apathie,
- Leistungsabfall,
- heftige Gefühlsschwankungen,
- Aggressivität,
- Lügen, Außenseiterposition
- Konsum von Suchtmitteln im oder vor dem Unterricht, bzw. in den Pausen
- u.a.

In dieser Stufe ist keine zwangsläufige Information der Erziehungsberechtigten vorgesehen; da eine solche aber in den meisten Fällen sinnvoll ist, wird darauf hingearbeitet; letztlich entscheidet aber die Schülerin/der Schüler über die Vorgehensweise.

3.2 Vorgehensweise

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensauffälligkeit • Verhaltensveränderung 	<p>Erstgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benennen <ul style="list-style-type: none"> ◦ <i>der Beobachtung</i> ◦ <i>des Eindrucks</i> • Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins • Ankündigung weiterer Gesprächsteilnehmer • Gesprächsprotokoll 	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn • aufmerksam gewordene LehrerIn 	<ul style="list-style-type: none"> • Abklärung von Ursachen • Gesprächsangebot(e) • Transparenz suchen innerhalb von vier Wochen

Bestätigt sich in dieser Phase der Eindruck, dass Sucht das vordergründige Thema ist, beginnt die **Stufe 1**.

Den jeweiligen Stufen ist immer der Einbezug der DrogenberatungslehrerInnen vorgeschaltet.

Auch die SchülerInnen, die in der Vorstufe **ihr Verhalten nicht verändert** haben, bzw. es an der **notigen Transparenz für ihr Verhalten fehlen lassen**, rücken in Stufe 1.

Stufe 1

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> • Alkohol- und/oder Gebrauch von illegalen Drogen (z.B. bei einer SchülerIn werden eindeutige Symptome von Drogenmissbrauch festgestellt) • Verhaltensauffällige Schüler/Innen, die in der Klärungsphase nichts verändert haben 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten (Kopien der Einladung u. des Gesprächsprotokolls) • evtl. Information an die Schulleitung • Information über Beratungsangebote an die SchülerIn • evtl. Besuch einer Beratungsstelle • Zielformulierung • Beschreibung von Konsequenzen und der in Stufe 2 auf die SchülerIn wartenden Maßnahmen • Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins • Gesprächsprotokoll 	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn • aufmerksam gewordene LehrerIn • jeweilige KlassenlehrerIn • DrogenberatungslehrerIn • Erziehungsberechtigte • ggf. SozialarbeiterIn • auf Wunsch der SchülerIn: VertrauenslehrerIn o. andere vertraute Personen <hr/> <p>fett gedruckt: verpflichtende Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Verhaltensänderung

Stufe 2

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> • Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich • Nichterfüllung der in Stufe 1 vereinbarten Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an die Erziehungsberechtigten und Einladung zum Gespräch • Verpflichtung zum Nachweis eines Beratungsgesprächs bei einer Suchtberatungsstelle • schriftlicher Verweis • evtl. Information des Jugendamtes • Beschreibung von Konsequenzen und der in Stufe 3 auf die SchülerIn wartenden Maßnahmen • Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins • Gesprächsprotokoll 	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn • jeweilige KlassenlehrerIn • Erziehungsberechtigte • Abteilungsleitung • DrogenberatungslehrerIn • beteiligte LehrerInnen • ggf. SozialarbeiterIn • auf Wunsch der SchülerIn: vertraute Person / VertrauenslehrerIn <p>fett gedruckt: verpflichtende Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Verhaltensänderung

Stufe 3

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> • Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich • Nichterfüllung der in Stufe 2 vereinbarten Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Information an die Erziehungsberechtigten und Einladung zum Gespräch • Terminvereinbarung für ein Erstgespräch in einer Suchtberatungsstelle (Muss-Bestimmung) • dieser Beratungstermin muss dem Klassenlehrer, resp. der DrogenberatungslehrerIn mitgeteilt werden • Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins • Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht, bzw. Aussprechen der zeitweiligen Suspendierung • Gesprächsprotokoll 	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn • jeweilige KlassenlehrerIn • Erziehungsberechtigte • Abteilungsleitung / Schulleitung • DrogenberatungslehrerIn • ggf. weitere LehrerInnen • ggf. SozialarbeiterIn • auf Wunsch des Schülers: vertraute Person / Vertrauenslehrer <p>fett gedruckt: verpflichtende Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positive Verhaltensänderung

Stufe 4

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich Nichterfüllung der in Stufe 3 vereinbarten Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> Information der Erziehungsberechtigten, auch über das Formblatt „<i>Ordnungsmaßnahmen</i>“ (s. Anlage) Falls sinnvoll: erneutes verpflichtendes Gespräch in der Suchtberatungsstelle Beratungstermin muss der DrogenberatungslehrerIn mitgeteilt und durch die Beratungsstelle innerhalb von 4 Wochen bestätigt werden Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht nach § 53 Abs.3 Nr.3 SchulG mit Vereinbarung von Arbeitsaufträgen Androhung des Verweises von der Schule nach § 53 Abs.3 Nr.4 SchulG Vereinbarung eines neuen Gesprächstermins Gesprächsprotokoll 	<ul style="list-style-type: none"> SchülerIn jeweilige KlassenlehrerIn Erziehungsberechtigte Abteilungsleitung / Schulleitung DrogenberatungslehrerIn restliche Mitglieder der Teilkonferenz ggf. weitere LehrerInnen ggf. SozialarbeiterIn auf Wunsch des Schülers: vertraute Person / Vertrauenslehrer <p>fett gedruckt: verpflichtende Teilnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> Positive Verhaltensänderung

Stufe 5

Ausgangssituation	Vorgehensweise	Teilnehmer	Ziel
<ul style="list-style-type: none"> • Negatives Verhalten besteht fort bzw. verschlimmert sich • Nichterfüllung der in Stufe 4 vereinbarten Auflagen 	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Erziehungsberechtigten, auch über das Formblatt „<i>Ordnungsmaßnahmen</i>“ (s. <i>Anlage</i>) • Aussprechen des Schulverweises nach § 53 Abs.3 Nr.5 SchulG 	<ul style="list-style-type: none"> • SchülerIn • Erziehungsberechtigte • Teilkonferenz 	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren beenden

7. Ausblick

Diese Vereinbarung lebt davon, dass sie von allen Beteiligten getragen wird.

Wir wünschen uns vom Kollegium rege Rückmeldung über die Erfahrungen im Umgang mit dieser Vereinbarung, damit wir diese in die Weiterentwicklung der schulischen Suchtvereinbarung einfließen lassen können.

Die Arbeitsgruppe wird sich nach der „Fertigstellung“ (s. Vorwort) in Zukunft zweimal jährlich treffen, die Rückmeldungen besprechen und die Vereinbarung ggf. überarbeiten.

Eine Teilnahme von Interessierten ist jederzeit möglich.

Konkrete Ansprechpartner für Rückmeldungen und Interessensbekundungen sind:

Manfred Bölingen

boel@alg-gk.de

Gabi Czech

cze@alg-gk.de

Fixe Teilnehmer der Arbeitsgruppe sind die im Vorwort bereits genannten Mitglieder, wobei die die jeweiligen Gremien vertretenden Personen natürlich wechseln können.

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Sekundarstufen I und II

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Pestalozzistraße 27, 52511 Geilenkirchen

Stufe 1 + 2

Gesprächsnotiz	Datum _____
Name des Schülers:	_____
Klasse:	_____
KlassenlehrerIn:	_____
Nächster Termin:	_____

Grund des Gespräches

- eine positive Verhaltensänderung
- neue Auffälligkeiten

Gesprächsteilnehmer

Eltern: _____

Lehrer: _____

Schulleitung: _____

DrogenberatungslehrerIn: _____

SozialarbeiterIn: _____

Sonstige: _____

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule

Sekundarstufen I und II

Anita-Lichtenstein-Gesamtschule, Pestalozzistraße 27, 52511 Geilenkirchen

Stufe 3 + 4

Gesprächsnotiz	Datum _____
Name des Schülers:	_____
Klasse:	_____
Klassenlehrer:	_____
Nächster Termin:	_____

Grund des Gespräches

- keine positive Verhaltensänderung
- neue Auffälligkeiten
- Nichterfüllung der vereinbarten Auflagen

Gesprächsteilnehmer:

Eltern: _____

KlassenlehrerIn: _____

AL / Schulleitung: _____

DrogenberatungslehrerIn: _____

Lehrer der TK: _____

ElternvertreterIn der TK: _____

SchülervertreterIn der TK: _____

Sonstige: _____

Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG NRW

"Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen" (§ 53 Abs 1 SchulG). Der **Nachweis** (erfolgloser) vorausgegangener erzieherischer Einwirkungen (gem. § 53 Abs. 2 SchulG) ist vor dem ersten Beschluss über Ordnungsmaßnahmen **erforderlich**.

(Anmerk.: Zum Zwecke der Nachweisbarkeit ist es erforderlich, von pädagogischen Gesprächen, die mit Schülern/Schülerinnen nach Vorkommnissen geführt werden, Aktennotizen anzulegen und diese abzuheften.)

<u>Maßnahme:</u>	<u>Entscheidungsorgan</u> (§ 53 Abs. 6 Satz 1 SchulG)
1) schriftlicher Verweis (§ 53 Abs. 3 Nr.1 SchulG)	Der Schulleiter (vertreten durch Bereichsleiter(in) oder Ständigen Vertreter) nach Anhörung des Schülers / der Schülerin, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten; beraten durch mindestens den/die Klassenlehrer/in oder die Klassenkonferenz.
2) Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 SchulG)	Der Schulleiter (vertreten durch Bereichsleiter(in) oder Ständigen Vertreter) nach Anhörung des Schülers / der Schülerin, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten; beraten durch mindestens den/die Klassenlehrer/in oder die Klassenkonferenz.
3) vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen u. von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 53 Abs. 3 Nr.3 SchulG)	Der Schulleiter (vertreten durch Bereichsleiter(in) oder Ständigen Vertreter) nach Anhörung des Schülers / der Schülerin, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten; beraten durch mindestens den/die Klassenlehrer/in oder die Klassenkonferenz.
4) Androhung der Entlassung von der Schule (§ 53 Abs. 3 Nr.4 SchulG)	Die Teilkonferenz der Lehrerkonferenz: ein Mitglied der Schulleitung, der/die Klassenlehrerin und drei weitere gewählte Lehrer/innen bzw. Sozialarbeiter/innen
5) Entlassung von der Schule (§ 53 Abs. 3 Nr.5 SchulG)	Teilkonferenz <i>(Beschluss bedarf der Bestätigung durch Bezirksregierung !)</i>
6) Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 53 Abs. 3 Nr.6 SchulG)	Teilkonferenz <i>(Beschluss bedarf der Bestätigung durch Ministerium !)</i>
7) Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes (§ 53 Abs. 3 Nr.7 SchulG)	Teilkonferenz <i>(Beschluss bedarf der Bestätigung durch Ministerium !)</i>